

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

25.06.2019

Entscheidung

Anpassung des Vertrages mit dem Deutschen Roten Kreuz über die soziale Betreuung von Flüchtlingen in Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den zwischen der Stadt Coesfeld und dem DRK Kreisverband Coesfeld e.V. geschlossenen Vertrag über die Wahrnehmung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Coesfeld dahingehend anzupassen, dass bis zum 31.12.2020 insgesamt 3,0 Stellen für die Flüchtlingsbetreuung finanziert werden sollen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2019 durch Personal- und Sachkostenzuschuss beim DRK-Kreisverband nur noch 2 statt 3 Vollzeitstellen für die soziale Betreuung von Flüchtlingen finanziert werden (Vorlage 236/2018). Diese Stellenreduzierung ist insbesondere mit der Reduzierung der Zahl der Neuzuweisungen von Flüchtlingen sowie der rückläufigen Belegung der städt. Unterkünfte begründet worden. So waren der Stadt Coesfeld im Zeitraum 01.01. – 10.09.2018 lediglich 34 Flüchtlinge neu zugewiesen worden. Darüber hinaus hatte die Landesregierung einen Stufenplan mit der Zielsetzung entwickelt, den Kommunen möglichst nur anerkannte Asylbewerber zuzuweisen. Die Verwaltung hatte deshalb damit gerechnet, dass die Zahl der neu zugewiesenen Flüchtlinge in diesem Jahr weiter zurückgehen würde.

Entgegen diesen Erwartungen ist die Zahl der neu zugewiesenen Flüchtlinge seitdem deutlich gestiegen. Während in 2018 bis zum 10.09. lediglich 34 Flüchtlinge neu zugewiesen wurden, ist die Zahl bis zum 31.12.2018 auf insgesamt 68 Personen angestiegen. In 2019 sind bis zum 11.06. bereits 65 Personen neu zugewiesen worden. In den städtischen Unterkünften waren am 04.06.2018 insgesamt 282 Personen untergebracht. Am 11.06.2019 leben ebenfalls 282 Personen in den Flüchtlingsunterkünften. Der Stufenplan der Landesregierung hat hier noch nicht zu der geplanten Entlastung der Kommunen geführt. An dieser Situation wird sich auch so schnell noch nichts ändern.

In einem Schreiben u.a. an den Städte- und Gemeindebund NRW hat der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.05.2019 hierzu u.a. mitgeteilt:

„Der mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte § 47 Absatz 1b Asylgesetz (AsylG) ermöglicht den Ländern, Asylsuchende abweichend von §

47 Absatz 1 AsylG zu verpflichten, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Von dieser rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung der Aufenthaltsverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen des Landes hat die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung des Stufenplans Gebrauch gemacht.

Nach geltendem Erlass findet eine Rücküberstellung momentan unmittelbar aus den Landeseinrichtungen heraus für Asylsuchende statt, die ihren Asylantrag bereit in den Ländern Polen oder Schweiz gestellt haben. Unter anderem aufgrund der bis zum vollständigen Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) begrenzten Rückführungskapazitäten ist derzeit jedoch eine Überstellung aller Personen aus den Landeseinrichtungen heraus leider noch nicht möglich. Durch eine frühzeitige Zuweisung in die Kommunen soll den örtlichen Ausländerbehörden die Einhaltung der europarechtlichen Überstellungsfristen ermöglicht werden.

Mit dem laufenden sukzessiven Ausbau der Kapazitäten der ZABen und weiteren Verfahrensabsprachen mit dem BAMF wird die Überstellung von Personen aus den Landeseinrichtungen auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Ich bin sicher, dass es durch diese Maßnahmen zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen kommen wird.“

In der Steuerungsgruppe Integration ist festgestellt worden, dass die soziale Betreuung in den Unterkünften seit der zum 01.01.2019 vorgenommenen Stellenreduzierung zu kurz kommt. Die Anzahl der Bewohner unterliegt zwar nur leichten Schwankungen, die gestiegene Fluktuation führt allerdings zu einer deutlichen Steigerung des Betreuungsaufwands. Zudem beteiligen sich die Sozialbetreuer des DRK an dem Projekt „Wohnen in Deutschland“, welches aktuell vom Sozialwerk St. Georg speziell für Flüchtlinge in Coesfeld durchgeführt wird. Zusätzlich würden die Sozialbetreuer gerne durch gezielte Interviews mit neu zugewiesenen Flüchtlingen die persönlichen Integrationsmöglichkeiten ermitteln und zielgerichtet einsetzen.

Bei der Beratung der Stellenreduzierung im Oktober 2018 ist eine regelmäßige Überprüfung des Stellenbedarfs für die Sozialbetreuung der Flüchtlinge zugesichert worden. Aufgrund der gestiegenen Neuzuweisungen von Flüchtlingen und des in der Steuerungsgruppe Integration festgestellten Bedarfs schlägt die Verwaltung vor, den mit dem DRK Kreisverband Coesfeld e.V. geschlossenen Vertrag über die Wahrnehmung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Coesfeld dahingehend anzupassen, dass ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31.12.2020 (entspricht der bisherigen Befristung des Vertrages) 3,0 Stellen für die Sozialbetreuung finanziert werden.

Die Mehrkosten betragen in 2020 ca. 60.000 € (für 2019 anteilig entsprechend der Beschäftigungsdauer). Die Kosten können voraussichtlich durch die vom Land in Aussicht gestellten Mehreinnahmen, die durch die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes entstehen, gedeckt werden.